

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 138

Potsdam, 31.03.2008

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam (Feststellungsprüfungsordnung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.2003,
zuletzt geändert durch ABK Nr. 137 vom 31.03.2008

(Vollständige Wiedergabe der geltenden Fassung mit den beschlossenen Änderungen)

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam (Feststellungsprüfungsordnung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.2003, zuletzt geändert durch ABK Nr. 137 vom 31.03.2008 (Vollständige Wiedergabe der geltenden Fassung mit den beschlossenen Änderungen).

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
- § 3 Prüfer, Prüfungskommission
- § 4 Umfang und Gliederung des Verfahrens
- § 5 Vorauswahl
- § 6 Kriterien der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 9 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
- § 10 Zulassung
- § 11 Geltung
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam setzt den Nachweis einer studiengangbezogenen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll der/die Studienbewerber/in nachweisen, dass er/sie eine studiengangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung

- (1) Für Studienbewerber/innen, die ein Studium im Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam aufnehmen wollen, wird ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung durchgeführt. Soweit Studienbewerber/innen Feststellungen einer studiengangbezogenen

Eignung in anderen vergleichbaren Studiengängen nachweisen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgt oder ob ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung durchzuführen ist.

- (2) Das Verfahren nach Absatz 1 findet jährlich einmal statt.
- (3) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Diese ist bis zum 1. April des Jahres (Ausschlussfrist) formlos an die Abteilung Akademisches, Internationales, Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Fachhochschule Potsdam zu richten.

§ 3

Prüfer, Prüfungskommissionen

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung können mehrere Kommissionen gebildet werden.
- (2) Jeder Kommission gehören an: ein/e Prüfer/in und ein/e Beisitzerin aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, soweit diese Personen Lehraufgaben erfüllen, sowie Lehrbeauftragte, Honorarprofessoren und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 4

Umfang und Gliederung des Verfahrens

Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gliedert sich in:

- die Anfertigung einer Hausarbeit
- die Vorauswahl aufgrund der eingereichten Hausarbeit
- das Kolloquium zur Hausarbeit.

§ 5

Vorauswahl

- (1) Das Auswahlverfahren besteht aus zwei Teilen, einer Vorauswahl und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).

- (2) Die Vorauswahl wird aufgrund einer Hausarbeit getroffen. Nach erfolgter Anmeldung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren (1.4., Ausschlussfrist) wird dem/der Bewerber/in bis 15.4. des Jahres ein Hausarbeitsthema zusammen mit einem Anmeldebogen zugesandt. Das Thema der Hausarbeit beschließen die Prüfungskommissionen in einer gemeinsamen Sitzung. Die Arbeit und der Anmeldebogen sind bis zum 30.4. (Ausschlussfrist) des Jahres bei der Abteilung Akademisches, Internationales, Studien- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen.
- (3) Zur Bewertung der Hausarbeit werden die Prädikate „bestanden“ und „nicht bestanden“ erteilt.
- (4) Zum Kolloquium zugelassen werden Bewerber, deren Hausarbeit mit dem Prädikat „bestanden“ beurteilt wurde. Diese erhalten bis 1.6. des Jahres eine schriftliche Einladung zum Kolloquium im Studiengang Kulturarbeit.

§ 6 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium wird die studiengangbezogene Eignung des/der Bewerber/in festgestellt. Das Kolloquium dauert max. 20 Minuten.
- (2) Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem, das folgenden Kriterien zugeordnet ist:

	Maximale Punktzahl
1. theoretisch analytische Fähigkeiten	3
2. kommunikative Fähigkeiten	3
3. Kenntnis des Kulturbereichs	3
4. Praxisbezug	3
5. Reflexion der Studienschwerpunkte	3
6. Eigene Positionierung	3
Summe	18

In jedem Kriterium muss mindestens 1 Punkt erreicht werden. Die studiengangbezogene Eignung wird zuerkannt, wenn insgesamt mindestens 9 Punkte erreicht wurden.

- (3) Sofern die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, ist die erreichte Punktzahl die Grundlage für die Auswahl nach Leistung. Dazu werden die Punkte entsprechend § 15 der Studien- und Diplomprüfungsordnung in Noten umgerechnet. Diese Note tritt im Vergabeverfahren an die Stelle der Abiturnote.

Punkte	Note	Verbal
18	1,0	sehr gut
17	1,3	„
16	1,7	gut
15	2,0	„
14	2,3	„
13	2,7	befriedigend
12	3,0	„
11	3,3	„
10	3,7	ausreichend
9	4,0	„
8 und darunter		nicht ausreichend

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name des Studienbewerbers/der Studienbewerberin sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung gemäß § 6 ersichtlich sein müssen.

§ 8 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Ergebnisse des Verfahrens werden dem/der Studienbewerber/in durch die Abteilung Akademisches, Internationales, Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Fachhochschule Potsdam bis zum 1.7. des Jahres mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind von der Prüfungskommission zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung

Eine Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich; die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Zulassung

Bewerber/innen, die das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gemäß § 6 bestanden haben, können bis 15.7. des Jahres einen Zulassungsantrag stellen. Zulassungsvoraussetzungen sind:

- Das bestandene Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung.
- Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung.

Der vom Prüfungsausschuss bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Kulturarbeit schriftlich anerkannte Nachweis über ein dreimonatiges Vorpraktikum im kulturellen Bereich muss spätestens bei der Immatrikulation vorliegen. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs (ab ABK Nr. 140 vom 31.03.2008 aufsteigend).

§ 11 Geltung

Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt für die zwei auf das Feststellungsverfahren folgenden Studienjahre.

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber
Rektor

Potsdam, den 07.03.2008